

Gemeinde Aitrang

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Heizhaus Friesenrieder Straße"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Datum: 19.02.2025, **überarbeitet am 25.06.2025**

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Aitrang beabsichtigt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Heizhaus Friesenrieder Straße" aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Heizhauses zu schaffen.
- 1.2 Um im Vorfeld mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bewerten zu können, wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung durchgeführt.
- 1.3 Hierzu wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabengebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Der voraussichtliche Geltungsbereich von etwa 0,17 ha umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 25/12, 178/52, 178/54, 178/55 und 178/57 der Gemarkung Aitrang. Unmittelbar östlich grenzt der Schwellenbach an das Plangebiet. Östlich des Bachs liegt die Bahnlinie Buchloe-Lindau sowie ein kleiner, gut besonnener Hang mit Gehölzstrukturen. Südlich des Geltungsbereiches befindet sich die Wohnbebauung der Ortschaft Aitrang. Im Westen des Plangebiets verläuft angrenzend die Friesenrieder Straße. Im Norden des Geltungsbereichs und im Osten der Bahnlinie liegen z. T. extensiv genutzte Grünlandflächen sowie Gehölz- und Waldstrukturen. Der Geltungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich als intensive Grünlandfläche genutzt.
- 2.2 Etwa 10 m und 40 m östlich sowie etwa 25 m nordöstlich liegt das gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotop "Altgrasfluren und Gehölze an der Bahnlinie bei Aitrang" (Nr.: 8129-0070-004, 8129-0070-005 und 8129-0070-006). Zudem befindet sich ca. 100 m nördlich das Biotop "Hecken nordwestlich Aitrang" (Nr.: 829-0062-001). Eine Beeinträchtigung dieser und weiterer umliegender Biotope durch das Vorhaben ist bei Umsetzung der Maßnahmen nicht zu erwarten.



3. Bestandsinformationen

Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von 92 Vogelarten aus dem weiteren Umfeld. Darunter die wertgebenden Vogelarten Baumfalke, Bergpieper, Blässhuhn, Braunkehlchen, Dohle, Eisvogel, Feldlerche, Gänsesäger, Gartenrotschwanz, Graureiher, Grauspecht, Grünspecht, Habicht, Haussperling, Kornweihe, Kuckuck, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Neuntöter, Purpureiher, Raubwürger, Rauchschwalbe, Rohrammer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarze Kehlchen, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Silberreiher, Sperber, Star, Steinadler, Stieglitz, Trauerschnäpper, Turmfalke, Waldwasserläufer, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenpieper. Bis auf die Arten Haussperling, Rauchschwalbe, Rotmilan und Turmfalke wurden jedoch keine der wertgebenden Vogelarten im näheren Umfeld des Plangebiets gemeldet. Eine Brut dieser Arten kann innerhalb des Plangebiets aufgrund der Habitatausstattung sowie der Beobachtungsdaten ausgeschlossen werden. Mögliche Nutzungen zur sporadischen Nahrungssuche sind möglich. Hier ist jedoch anzunehmen, dass der Verlust der potenziellen Nahrungsstätte durch weitere Wiesen im geeignet strukturierten Umfeld ausgeglichen werden kann. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang

Am 09.10.2024 (vormittags, trocken, sonnig, ca. 17°C) wurde das Plangebiet im Rahmen einer Relevanzbegehung begangen und auf dessen Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten untersucht. Unmittelbar angrenzende Geländebereiche wurden ebenfalls begutachtet.

5. Ergebnisse der Untersuchung

5.1 Vögel (Zweig- und Höhlenbrüter):

Die angrenzenden Gehölzbereiche im Osten des Plangebiets stellen gute Bruthabitate für ubiquitäre Zweig- und Höhlenbrüter dar. Zum Zeitpunkt der Begehung konnten in diesem Bereich die Arten Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Rotkehlchen, Stare, Stieglitz und Zilpzalp beobachtet werden. Es ist anzunehmen, dass das Plangebiet selbst sporadisch zur Nahrungssuche genutzt wird. Hier kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Verlust der potenziellen Nahrungsstätte durch weitere geeignete Nahrungshabitate (z. B. Grünlandflächen) im geeignet strukturierten Umfeld ausgeglichen werden kann. Um Beeinträchtigungen möglicher Brutvögel in den östlich angrenzenden Gehölzen durch den Bau zu vermeiden, sind Bauzeitregelungen zu beachten (siehe Maßnahmen).

5.2 Vögel (Offenland- und Halboffenlandarten):

Das Plangebiet wird aufgrund der bestehenden Kulisseneffekte durch die direkt angrenzenden Gehölze und die Bahnlinie im Osten sowie das im Süden und Westen angrenzenden Wohngebiet als ungeeignet für planungsrelevante Bodenbrüter (z. B. Feldlerche) eingestuft.

Halboffenlandarten wie Goldammer können in den angrenzenden Gehölzbereichen und den dahinter liegenden Waldrändern potenziell vorkommen. Um potenzielle Konflikte zu vermeiden, sind Bauzeitregelungen zu beachten (siehe Maßnahmen).

5.3 Essenzielle Leitlinien/Jagdgebiete Fledermäuse:

Entlang der angrenzenden Gehölzreihe und des Bachs im Osten des Plangebiets besteht grundsätzlich ein gutes Jagdhabitat für Fledermäuse. Durch die Umsetzung des Vorhabens wird sich dieses Nahrungshabitat verändern und teilweise auch entfallen. Jedoch kann angenommen werden, dass durch die Kleinräumigkeit des Eingriffs und das Vorhandensein gleichwertiger Nahrungshabitate im geeignet strukturierten Umfeld keine vorhabenbedingte Verschlechterung des Nahrungsangebots für die lokale Fledermauspopulation entsteht. Zudem kann angenommen werden, dass der Bachlauf sowie die daran angrenzende Bahntrasse und den Gehölzen als potenzielle Leitstruktur von Fledermäusen genutzt wird. Bei Beachtung der Beleuchtungsvorgaben (siehe Maßnahmen), ist davon auszugehen, dass dieser Bereich auch nach dem Bau der Anlage weiterhin als Leitstruktur genutzt werden kann. Die Leitfunktion bleibt somit nach Umsetzung des Vorhabens erhalten. Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte gegenüber dieser Artengruppe ist bei Einhaltung der Maßnahmen somit nicht ableitbar.

5.4 Relevante Strukturen Reptilien:

In dem angrenzenden Bahndamm im Osten des Plangebiets bestehen zahlreiche Lebensraumstrukturen (Stein- und Totholzhaufen) für die streng geschützte Zauneidechse. Da diese häufig an Bahnlinien und den dort verlaufenden Hängen und Gebüsch vorkommt, ist auch hier von einer potenziellen Nutzung des Lebensraums auszugehen. Die Ausrichtung des Walls nach Westen bietet zudem eine gute Besonnung, welche für die Tiere essenziell ist. Durch den Bau des Heizhauses wird ein Bereich des Walls verschattet werden und so den potenziellen Lebensraum beeinträchtigen.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne einer Störung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten nach § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens zu vermeiden, sind Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen (siehe Maßnahmen).

5.5 Relevante Strukturen Amphibien:

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Habitatstrukturen, die Amphibien als Lebensraum dienen könnten. Der an das Plangebiet im Osten angrenzende Bach wird von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Dieser kann potenzielles Habitat für Amphibienarten darstellen, wobei Vorkommen von streng geschützten Amphibienarten (z. B. Laubfrosch oder Kreuzkröte) aufgrund der Habitatausstattung auszuschließen sind. Um potenzielle Wanderbewegungen, die durch diese Bereiche verlaufen können, nicht zu behindern, müssen Bauzeitregelungen beachtet und die Durchlässigkeit der Plangebiete für Kleintiere auch nach Umsetzung des Vorhabens gewährleistet sein (siehe Maßnahmen). Zudem ist der gesetzlich vorgeschriebene Gewässerabstand einzuhalten. Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gegenüber Amphibien auszuschließen.

5.6 Weitere Artengruppen:

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten (z. B. streng geschützte Insektenarten) sind habitatbedingt auszuschließen.

6. Bewertung und Prognose des Konfliktpotenzials

6.1 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Abs.5 S.1, 5 BNatSchG

Durch den Bau des Heizhauses wird in keine Lebensstätten von besonders oder streng geschützten Arten eingegriffen. Ein Eintreten des Tötungsverbotes kann somit für alle o. g. Artengruppen ausgeschlossen werden.

6.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Brutvorkommen siedlungstypischer, höhlenbrütender Vogelarten oder Quartiere siedlungstypischer Fledermausarten kann in den angrenzenden Gehölzbereichen im Osten nicht ausgeschlossen werden. Durch Baumaßnahmen kommt es kurzzeitig zu Lärmemissionen. Um das Eintreten des Schädigungsverbotes zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) umzusetzen. Potenziell in der Umgebung übertagende Einzelindividuen von Fledermäusen, welche arttypisch einen Quartierverbund besitzen, werden zwar eventuell kurzzeitig gestört und könnten aufgrund der Störung vergrämt werden, finden jedoch geeignete Ersatzquartiere in der Umgebung. Auch Brutvögel finden weiterhin genügend geeignete Brutplätze. Durch die Errichtung des Heizhauses kommt es zu keiner verstärkten Lichtemission, welche sich auf die Umgebung und somit auf potenziell genutzte Jagdhabitats von Fledermäusen auswirkt. Um die Beleuchtung und somit die Anlockung auf lokal vorkommende Insekten zu minimieren, wird empfohlen ein fledermausfreundliches

Beleuchtungskonzept einzuhalten. Damit wird gewährleistet, dass sich die Qualität der umliegenden Jagdhabitats nicht verschlechtert.

Aus artenschutzfachlicher Sicht kann das Eintreten des Störungsverbotes ausgeschlossen werden, da die kurzfristig zu erwartende Störung den Erhaltungszustand der lokalen Populationen potenziell auftretender Vogel- und Fledermausarten nicht verschlechtern wird. Dementsprechend sind keine artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zwingend notwendig.

6.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Nach Umsetzung des Vorhabens wird ein Bereich des Bahndamms, welcher im Osten, außerhalb des Plangebiets liegt, verschattet werden. Um potenziell vorkommende Zauneidechsen nicht zu beeinträchtigen und das Eintreten des Störungsverbots zu vermeiden, müssen Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt werden.

7. Maßnahmen

7.1 Um Beeinträchtigungen mit den im direkten Umfeld liegenden Biotopen auszuschließen, wird empfohlen einen Abstand von ca. 20 m zu diesen einzuhalten. Zudem sollte zu dem im Osten angrenzenden Bach ein Mindestabstand von 5 m eingehalten werden.

7.2 Um Beeinträchtigungen mit potenziell auftretenden Zauneidechsen am Bahndamm, östlich des Plangebiets zu vermeiden, müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden. Aufgrund der gegebenen hohen Wahrscheinlichkeit eines Zauneidechsen-Vorkommens in diesem Bereich, wird in Absprache mit dem Landratsamt Ostallgäu und der Gemeinde Aitrang für das weitere Verfahren der Worst-Case-Ansatz gewählt. Somit wird davon ausgegangen, dass durch die Umsetzung des Vorhabens der Lebensraum der Reptilien durch die Verschattung beeinträchtigt wird. Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, müssen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt werden. Diese müssen vor Baubeginn nachweislich angenommen sein.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden auf dem im Osten an die Bahngleise angrenzenden Flurstück 172/4 umgesetzt. Diese Grünfläche befindet sich direkt angrenzend an den bisherigen potenziellen Lebensraum. Somit wird eine schnelle Abwanderung der Tiere im direkten räumlichen Umfeld ermöglicht. Eine Umsiedlung oder Vergrämung der Tiere hat nicht zu erfolgen, da die Tiere aufgrund der neuen Verschattung automatisch vergrämt werden und selbst über die Bahngleise in den neuen Lebensraum abwandern können. Laut

Auftraggeber soll diese Fläche von der Deutschen Bahn (Flächeneigentümer) für die Ausgleichsmaßnahme gepachtet werden.

Die durch den Eingriff beeinträchtigten Lebensräume müssen an geeigneter Stelle ausgeglichen werden. Dadurch, dass die Flächen selbst weiterhin in jetziger Form erhalten bleiben und lediglich durch die Verschattung beeinträchtigt werden, erscheint ein 1:1 Ausgleich ausreichend. Dies bedeutet, dass die CEF-Ausgleichsmaßnahme eine Größe von insgesamt ca. 460 m² ausweisen muss.

Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen (siehe Beispielbilder) sind auf 1/3 (ca. 150-155 m²) der gesamten Ausgleichsfläche umzusetzen, der Rest verbleibt als Nahrungshabitat. Nach Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahme ist diese im Rahmen der ökologischen Baubegleitung durch eine Fachperson zu überprüfen.

- Die Anlage von Block- und Bollensteinschüttungen, oder Trockensteinmauern sowie Totholzhaufen dient als Versteck- und Sonnmöglichkeiten. Für die Block- oder Bollensteinschüttungen sind faustgroße, raue Steine in sonnenexponierter Lage aufzuschütten. Für die Totholzhaufen sind unterschiedlich dicke Äste zu verwenden. Auf sehr dünnes Material ist auf Grund der schnellen Verwitterung zu verzichten. Die Äste sind in sonnenexponierter Lage aufzuschichten. Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen ist zu beachten, dass die entstandenen Hohlräume klein sind, damit Zauneidechsen vor evtl. Feinden geschützt sind.
- Sandlinsen dienen den Zauneidechsen als zusätzliche Eiablageplätze. Für die Anlage ist grabfähiger Flusssand zu verwenden. Um ein Ausschwemmen durch Regen zu vermeiden, sind die Sandlinsen ca. 0,4 m in den Boden einzutiefen und mit einzelnen großen Blocksteinen oder Gleisschotter randlich zu bedecken. Die potenziellen Eiablageplätze sind mit einer Höhe von ca. 0,5 m über der Bodenoberfläche zu gestalten.
- Zwischen den Ausgleichsmaßnahmen ist eine magere Einsaat erforderlich.
- Die Ausgleichsmaßnahmen müssen gepflegt und von Gehölzen freigehalten werden. Gehölze sollten nur auf der sonnenabgewandten Seite verbleiben.
- Um die CEF-Maßnahmen ist ein Grasstreifen von 2 m Breite mit zweischüriger Mahd zu pflegen, um geeignete Nahrungshabitate zu erhalten bzw. zu schaffen. Der erste Schnitt darf nicht vor dem 15.06. erfolgen, der zweite Schnitt ist ab Mitte August durchzuführen. Das

Schneidewerk muss mindestens 8-10 cm Bodenabstand aufweisen, um die Tiere nicht zu töten.

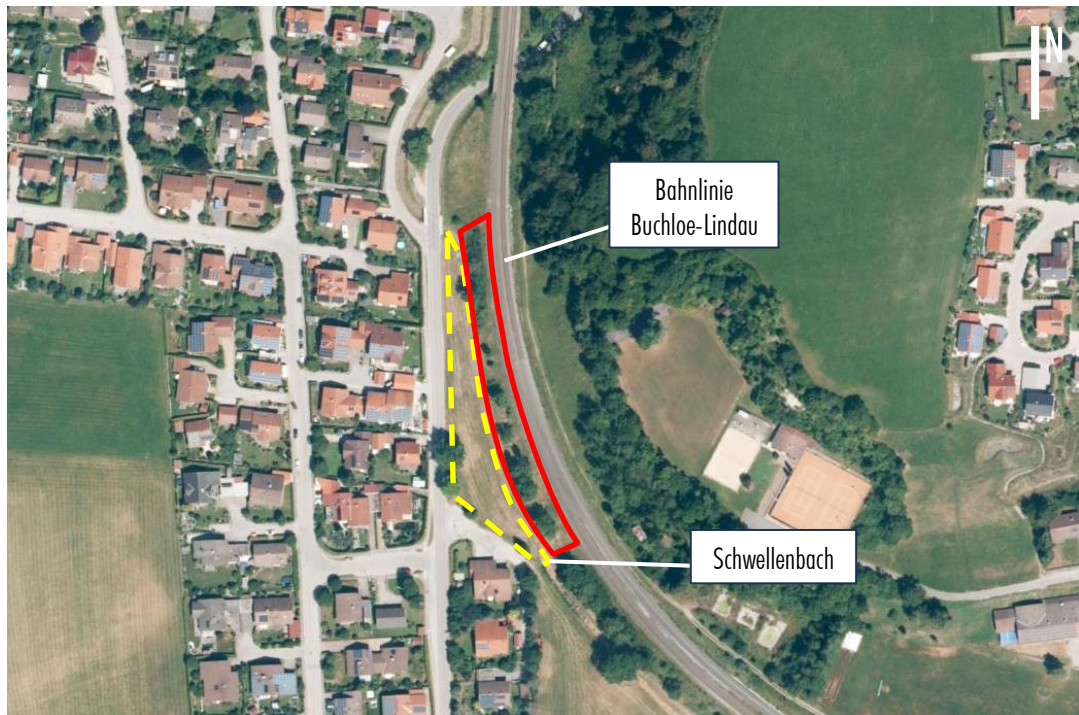
- 7.3 Der potenziell als Leitstruktur bzw. Jagdhabitat genutzte Bereich entlang des Bachs ist für lichtsensible Fledermausarten der Gattung *Myotis* und *Plecotus* als Dunkelkorridor zu erhalten. Hierfür sind die Empfehlungen für die Außenbeleuchtungsplanung zur Begrenzung der Auswirkungen von nächtlichem Kunstlicht auf die Jagdgebiete und Flugrouten von Fledermäusen (Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8, 2019) zu berücksichtigen. Eine Beleuchtung Richtung Osten sowie störende Lichtausbreitung in angrenzende Räume von mehr als 0,1 lx auf umliegende Flächen sollte vermieden werden. Hierfür ist die Beleuchtungsstärke so niedrig wie möglich zu wählen (nicht mehr als die nach EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke). Zudem sind voll abgeschirmte (nach unten gerichtete) Leuchten zu verwenden, welche nicht in oder über der Horizontalen abstrahlen. Die maximale Lichtpunkthöhe der Außenbeleuchtung sollte höchstens bei 3,00 m über der Geländeoberkante liegen. Um das Anlocken von Insekten (und somit eine Reduktion des Nahrungsangebotes in den angrenzenden unbeleuchteten Bereichen) zu vermeiden, sind zudem insektenfreundliche Beleuchtungskörper (keine Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K) zu verwenden.
- 7.4 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.

8. Fazit

- 8.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ostallgäu) vorbehalten.
- 8.2 Bei Umsetzung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden.

i.A. Johanna Weiß (B. Sc. Nachhaltiges Regionalmanagement)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (gelb), potenzielles Zauneidechsenhabitat (rot); maßstabslos, Quelle Luftbild: LfU

Bilddokumentation

Blick Richtung Norden auf das Plangebiet.



Blick Richtung Osten auf die an das Plangebiet angrenzenden Gehölze.



Blick Richtung Osten auf den Bahnwall sowie dortige Zauneidechsenhabitate.



Blick Richtung Osten auf weitere Habitatstrukturen für Zauneidechsen.



Blick Richtung Süden auf den angrenzenden Bach sowie den dortigen Gehölzbestand.



Blick Richtung Süden auf das Plangebiet.



Beispiel Zaun-
eidechsen -Ersatz-
maßnahme: Stein-
schüttungen.



Beispiel Zaun-
eidechsen-Ersatz-
maßnahme: Tot-
holzhaufen.



Beispiel einer Zaun-
eidechsen-Aus-
gleichsfläche, die
unterschiedliche
Habitat-Strukturen
vereint.

